

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision**

**Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire
et loi sur la protection des eaux.
Révision**

Siehe Seite 933 hier vor – Voir page 933 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 10. Dezember 1990
Décision du Conseil national du 10 décembre 1990

Differenzen – Divergences

Art. 29 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Item, Berichterstatter: Sie werden sich gewiss gewundert haben, dass das Gewässerschutzgesetz noch einmal auf der Traktandenliste des Ständerates steht, nachdem wir damit rechnen konnten, dass der Nationalrat in der letzten noch verbleibenden Differenz, dem Landschaftsrappen, der Lösung des Ständerates zustimmen würde; das geschah denn auch. Der Nationalrat stimmte unseren Beschlüssen einstimmig zu. Sie erinnern sich aber sicher, dass ich in meinem Votum noch auf das Petiutum des Fischereiverbandes hinwies, der den Artikel 29 Absatz 2 gerne gestrichen hätte. Die Kommission reichte deshalb ein Postulat ein, das eine Einigung im Rechtsmittelverfahren anstrebt. Es geht darum, die Bewilligung zur Wasserentnahme oder zur Beeinflussung der Wasserführung nach Gewässerschutzgesetz mit den Bewilligungen nach Fischereigesetz, Wasserbaugesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz, Raumplanungsgesetz und soweit möglich Waldgesetz zusammenzufassen. Der Bundesrat nahm das Postulat entgegen. Bundesrat Flavio Cotti machte auch deutlich, dass er nichts einzuwenden hätte, wenn man Artikel 29 Absatz 2 streichen würde.

Diese Ausgangslage bewog die Präsidenten der beiden vorberatenden Kommissionen, den fraglichen Artikel in Wiedererwägung ziehen zu lassen. Beide Kommissionen waren damit einverstanden. Die ständerätsliche Kommission votierte einstimmig für Eintreten und beantragt Ihnen, auf den Wiedererwägungsbeschluss einzutreten, dem Nationalrat zu folgen und Artikel 29 Absatz 2 zu streichen. Im Plenum des Nationalrates wurde die Streichung mit 79 zu 45 Stimmen beschlossen.

Worum geht es? Fischereirechtliche Bewilligungen können nach heutigem Fischereigesetz mit Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden. Würde nun Artikel 29 Absatz 2 in der jetzigen Form nicht gestrichen, so würde in den Restwasser-Fällen, und nur in diesen, der Rechtsweg beim Bundesrat enden. Nach Artikel 29 Absatz 2 wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung mit der Konzession zusammengelegt. Damit führt der Rechtsweg in diesen Fällen aber zum Bundesrat und nicht mehr zum Bundesgericht. Dieser unterschiedliche Rechtsweg ist störend. Er widerspricht dem von unserer Kommission eingereichten Postulat und könnte durch Streichung auf einfache Art und Weise beseitigt werden.

Das Postulat der Kommission wird durch die Streichung nicht überflüssig. Im Rahmen der Nachfolgearbeiten zum erwähnten Postulat wäre zu prüfen, ob und wieweit die allgemeine Verfahrenskoordination auf Bundesebene – insbesondere zwischen Konzession und Spezialbewilligungen – mit einer

Anpassung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege verbessert werden kann. Im Hinblick auf die anvisierte mittelfristige Lösung, die durch das Postulat angestrebt wird, liegt Artikel 29 Absatz 2 quer. Es ist wenig sinnvoll, die heutige Lösung bezüglich Rechtsweg an das Bundesgericht zu ändern und ihn dem Bundesrat zuzuweisen. In zwei bis drei Jahren, in Erfüllung des Postulates, müsste der Rechtsweg für fischereirechtliche Bewilligungen bei Restwassermassnahmen wieder geändert werden.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass wir uns bei der späteren Beratung des Fischereigesetzes einige Schwierigkeiten ersparen könnten. Der Nationalrat hat nämlich mit 77 zu 23 Stimmen beschlossen, dass die separate Fischereibewilligung bei Restwasser-Fällen wieder eingeführt werden soll. Danach ist das Eidgenössische Departement des Innern für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständig. Dessen Entscheid kann nötigenfalls an das Bundesgericht weitergezogen werden. Wenn wir die Streichung durchführen und dem Nationalrat folgen, würde eine wichtige Forderung auch des Schweizerischen Fischereiverbandes erfüllt.

Zum Schluss möchte ich an den Fischereiverband und an die Initianten appellieren, die Gewässerschutz-Initiative zurückzuziehen. In langen Beratungen in den Kommissionen und in beiden Räten wurden fortschrittliche Lösungen gefunden. Die Forderungen der Initiative sind weitgehend erfüllt. Wir haben jenes Gleichgewicht gefunden, das nötig ist, damit die Nutz- und die Schutzinteressen in Einklang zu bringen sind. Gewässerschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz haben einen hohen Rang erhalten. Wir sind damit echte Naturschützer geworden. Die einheitlich auf die Wassernutzung ausgerichteten Interessen sind nun in den Schutzinteressen aufgehoben. Ich beantrage Ihnen namens der einstimmigen Kommission, Artikel 29 Absatz 2 zu streichen und damit die allerletzte Differenz zu bereinigen.

Danioth: Nachdem sämtliche bisherigen Differenzen bereinigt worden sind, wurde von aussen her das Begehr an uns herangetragen, eine neue Forderung zu erfüllen. Ich pflichte dem Kommissionspräsidenten zwar bei, dass es sich in erster Linie um eine Frage des Instanzenweges handelt, vor allem, was die fischereirechtliche Bewilligung betrifft, indem nicht der Bundesrat letzte Instanz sein soll, sondern das Bundesgericht. An und für sich könnte man das leichtnehmen, aber man muss immerhin festhalten, dass das Bundesgericht derartige Bewilligungen natürlich nach justitiablen Argumenten prüft, währenddem der Bundesrat als politische Behörde eine Gesamtinteressenabwägung vornehmen kann. Trotzdem habe ich Vertrauen in eine sachgerechte Entscheidung durch das Bundesgericht, und ich stimme dieser neuen Verbesserung zugunsten der ökologischen Interessen zu. Ich möchte aber klarstellen, dass damit selbstverständlich nicht die Konzessionserteilung als solche tangiert wird, weil ja die Konzession ein hoheitlicher Akt der Behörde oder gar des Souveräns ist – bei uns im Kanton Uri kann eine Konzessionserteilung durch ein Referendum vor das Volk gezogen werden. Diese Klarstellung scheint mir notwendig. Und mit dieser Klarstellung möchte ich dazu beitragen – nach dem Motto «Ende gut, alles gut» –, diese letzte Differenz zu bereinigen. Sie gestatten mir aber, am Schluss dieses langjährigen Seilziehens, dieser Auseinandersetzung, dieses Bemühens eine Schlusserklärung abzugeben, ähnlich wie der Kommissionspräsident – ich zähle Sie, ich sage dies jetzt beim Waffenstillstand, zu den Kontrahenten. Ich hoffe, diese Schlusserklärung werde zu einer Friedenserklärung.

Der Ständerat hat nach meinem Dafürhalten mit seinen neuen, konstruktiven Vorschlägen den Weg für eine Bereinigung der restlichen Differenzen geebnet. Ich möchte betonen, dass vorab die Vertreter der Gebirgskantone, der Wasserherkunftsgebiete – sie allein sicher nicht, aber sie in ganz spezieller Weise –, ohne Preisgabe ihres grundsätzlichen Standpunkts im höheren Landesinteresse und im Hinblick auf einen wünschenswerten Frieden zwischen Nutz- und Schutzinteressen zum Konsens Hand gebeten haben. Persönlich stehe ich zu dieser Verantwortung, auch an meiner Heimatfront. Wir haben

unter Beweis gestellt, dass wir zu Opfern bereit sind, um diesen höheren Zielen dienen zu können.

Ich bin daher der Meinung, dass es nun an der Zeit wäre, dass auch die Gegenseite ein Zeichen des guten Willens setzt. Den Presseberichten über die Parlamentsverhandlungen war nämlich die Meldung beigelegt, der Rückzug der Volksinitiative sei trotzdem eher unwahrscheinlich. Ich hoffe, diese voreilige Meldung werde durch einen besonnenen Entscheid der Initianten korrigiert. Sie haben sich bisher leider diesbezüglich im Hintergrund gehalten. Ich würde es bedauern, wenn uns im Jubiläumsjahr ein Grabenkampf beschert würde, eine Auseinandersetzung, deren Fronten doch zwischen Berg und Tal verlaufen würden.

Ich möchte klarstellen, dass das Entgegenkommen, das jetzt gezeigt worden ist, in erster Linie die wirtschaftlichen, aber auch die hoheitlichen Interessen der Gebirgskantone tangiert, dass es ins Gewicht fällt und dass es nicht als Zeichen der Schwäche interpretiert werden kann. Die Berggebiete würden sich dem Versuch einer Fremdbestimmung – wie sie diese Initiative enthält – widersetzen. Wenn man mit der Aufrechterhaltung der Initiative liebäugelt und so den Fünfer und das Weggli bekommen möchte, könnte man sich täuschen. Volksinitiative und neues Gewässerschutzgesetz – hier wird mir der Departementsvorsteher zweifelsohne vorbehaltlos zustimmen – sind nämlich in den wichtigen und bisher umstrittenen Fragen der Restwasserregelung und der Abgeltung nicht kompatibel, sie sind unvereinbar. Was heißt das? Bei Annahme der Initiative – selbst in diesem Fall – wäre niemand am Ziel, ganz im Gegenteil. Es müsste die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungssatz in Angriff genommen werden. Die Auseinandersetzungen könnten oder müssten leider von vorne beginnen. Davon möge uns alle die Vernunft aller Einsichtigen bewahren.

Zum Schluss ein Satz für uns. Im Urnerland gilt eine Weisheit: «Es ist gefährlich, gleichzeitig auf zwei Hochzeiten zu tanzen.» Ich wünsche Ihnen nur eine – und vor allem schöne Festtage.

Jagmetti: Den Schlussfolgerungen und der Aufforderung nach dem Waffenstillstand schliesse ich mich selbstverständlich mit Freude und gerne an.

Wenn wir Artikel 29 Absatz 2 streichen, dann anerkennen wir, dass es die neue Bewilligung, die wir in Absatz 1 vorsehen, auch bei Wasserkraftanlagen braucht. Aber wir wissen, dass bei Wasserkraftanlagen noch zusätzlich Bewilligungen erforderlich sind. Vermutlich werden wir ja dann das Fischereigesetz – der Herr Präsident hat schon darauf hingewiesen – in zweiter Lesung entsprechend anpassen. Man braucht ferner die Bewilligungen nach Natur- und Heimatschutzgesetz, nach Raumplanungsgesetz, möglicherweise nach Forstpolizeigesetz usw.

Das Postulat der Kommission – auf das ich mir noch hinzuweisen erlaube – war ja darauf ausgerichtet, alle diese Bewilligungen in einem Paket zusammenzufassen, damit jene, die sich um solche Bewilligungen bemühen, kein übermäßig kompliziertes Verfahren erwarten. Wenn wir diese Bewilligung nach Artikel 29 Absatz 1 auch für Wasserkraftanlagen vorsehen, dann wollen wir sie – und das ändert an unserem Postulat nichts – in dieses Gesamtpaket einbauen. Ich hoffe, dass das allen Anliegen entspricht.

Herr Danioths Wunsch nach Waffenstillstand und nach Friedensschluss nehme ich deshalb besonders gerne auf, weil wir hier eine sehr wichtige Etappe in der Realisierung des Verfassungsauftrages von 1975 erreicht haben. Ich möchte Sie nur daran erinnern, dass wir das Fischereigesetz in zweiter Lesung zu behandeln haben werden, wo wir nochmals mit solchen Fragen konfrontiert sein werden, und dass uns dann möglicherweise auch noch ein Wasserwirtschaftsgesetz beschäftigen wird. Ich freue mich, wenn die Kooperation dort so gut ist, wie sie sich jetzt abzeichnet.

Bundesrat Cotti: Es ist selbstverständlich, dass sich der Bundesrat bei Artikel 29 dem Antrag der Kommission anschliesst. Ich möchte der Kommission und ihrem Präsidenten attestieren, dass sie auch bei dieser Frage, die uns während der langen Debatten praktisch nicht beschäftigt hat, schnell geschal-

tet und sie zusammen mit dem Nationalrat einer Lösung zugeführt hat, welche – wir müssen das anerkennen – einen weiteren Schritt darstellt in Richtung der Begehrungen und der Anliegen der Initianten.

Damit hätte ich, Herr Präsident, praktisch abgeschlossen. Aber erlauben Sie mir doch bitte noch ein paar Worte der Würdigung der Abstimmung, die nun bevorsteht. Wenn man sich an die sehr harten Debatten zurückinnert, die im Parlament, innerhalb der Kommissionen, innerhalb der Räte und unter den Räten stattgefunden haben, dann muss man sagen, dass die Lösung, die getroffen worden ist, wahrhaftig einen wesentlichen Fortschritt in Richtung des Schutzes unserer Gewässer darstellt – ich möchte mich hier den Worten von Herrn Iten, Herrn Jagmetti und Herrn Danioth anschliessen. Beim qualitativen Gewässerschutz wollen wir an die ersten wichtigen Einschränkungen denken, die wir der Landwirtschaft auferlegen; beim quantitativen Gewässerschutz können wir an die Restwassermengen denken, die in der zweistufigen Lösung Bund/Kanton geregelt worden sind, und letzten Endes auch an die Entschädigung an diejenigen, die halt – sagen wir es so – auf dem Altar der Natur ein Opfer bringen. Insofern darf man wirklich sagen – wie Herr Iten –, dass die wesentlichen Anliegen der Initiative in Erfüllung gegangen sind. Ich möchte Ihnen allen herzlich danken. Sie haben einen wesentlichen Beitrag an den Umweltschutz geleistet.

Ganz zum Schluss noch eine zweite Würdigung. Es hat sich in diesem sehr harten Kampf erwiesen, dass es nicht stimmt – wie oft behauptet wird –, dass man in diesem Land nicht mehr konsensfähig ist. Es kann ein Jahr, es kann auch zwei Jahre dauern, die Räte können hart aufeinanderprallen. Letzten Endes ist es aber doch noch möglich, sehr gute, sehr fortschrittliche Lösungen zu finden. Ich möchte Ihnen das gleichsam als letzten Gedanken in dieser Diskussion, in der wir uns alle sehr engagiert haben, unterbreiten.

Angenommen – Adopté

90.056

Ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung. Bundesbeschluss Mesures extraordinaires pour la conservation de la forêt. Arrêté

Botschaft und Beschlussentwurf vom 12. September 1990 (BBI III, 662)
Message et projet d'arrêté du 12 septembre 1990 (FF III, 643)

Beschluss des Nationalrates vom 5. Dezember 1990
Décision du Conseil national du 5 décembre 1990

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Ziegler, Berichterstatter: Das vorliegende Geschäft «Ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung» ist der bereits bestehenden Kommission «Waldgesetz» zur Vorberatung zugewiesen worden. Die Kommission hat am Nachmittag des 25. Oktober 1990 getagt. Sie beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und der Änderung des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1988 über die finanziellen Mittel für ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung zuzustimmen.

Am 27. und 28. Februar 1990 haben orkanartige Sturzwinde in den Schweizer Wäldern verheerend gewütet. Innert wenigen Stunden ist Wald im Ausmaße von 4 280 000 m³ Holz gefällt worden. Das entspricht einer durchschnittlichen gesamtschweizerischen Jahresernte. Besonders betroffen waren die

Rettung unserer Gewässer. Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz. Revision

Sauvegarde de nos eaux. Initiative populaire et loi sur la protection des eaux. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.036
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1990 - 09:30
Date	
Data	
Seite	1053-1054
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 531